



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Merkbuch für die Denkmalpflege

Dethlefsen, Richard

Königsberg i. Pr., 1927

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76058](#)

P
03

10699

638
26

Merkbuch für die Denkmalpflege

160 Leitsätze

521.

D. 8.

von

Richard Dethleffsen,
Provinzialkonservator von Ostpreußen.

M
35991

1927.

Druck: Landesdruckerei, Königsberg i. Pr.
In Kommission bei Bernhard Teichert.

D1

ERK 10699
ERK 638

Merkbuch
für die Denkmalpflege

160 Leitsätze

von

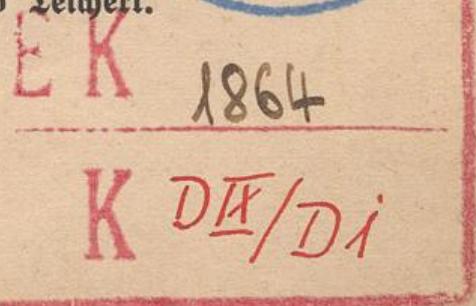
Richard Dethleffsen,
Provinzialkonservator von Ostpreußen.



03
M
35991



Druck: Landesdruckerei, Königsberg i. Pr.
In Kommission bei Bernhard Leichert.



Dieses Merkbuch ist für den Schreibtisch
bestimmt zum täglichen Gebrauch. In
eine Bücherei oder eine Registratur
vergraben verfehlt es seinen Zweck.



Inhaltsverzeichnis.

| | Seite |
|--|-------|
| Borwort | 4 |
| I. Allgemeines | 7 |
| II. Bau- und Kunstdenkmale | 12 |
| A. Allgemeine Baupflege | 12 |
| 1. im Außen | 12 |
| 2. im Inneren | 14 |
| B. Maurerarbeiten | 15 |
| C. Steinmechaniken | 16 |
| D. Zimmer- und Dachdeckerarbeiten | 17 |
| E. Schmiedearbeiten | 18 |
| F. Klempnerarbeiten | 19 |
| G. Heizungen | 19 |
| H. Blitzableitungen | 20 |
| I. Glocken | 20 |
| K. Lichtanlagen | 21 |
| L. Tischler- und Holzbildhauerarbeiten | 22 |
| M. Glaserarbeiten | 23 |
| N. Malerarbeiten | 24 |
| O. Edelschmiedearbeiten | 26 |
| P. Wirkwaren, Paramente | 26 |
| Q. Standbilder, Denkmäler, Brunnen | 27 |
| R. Friedhöfe | 27 |
| III. Ruinen | 29 |
| IV. Vorgeschichtliche Denkmäler | 30 |
| V. Naturdenkmäler | 31 |
| VI. Heimatschutz | 32 |
| VII. Schrifttum | 36 |
| VIII. Sachverzeichnis | 39 |

Vorwort.

Die Leitsätze sind in ihrem ersten Entwurf einem Bedürfnisse der engeren, ostpreußischen Berufstätigkeit entsprungen. Die Forderung wurde immer lebhafter nach ein paar einfachen Richtlinien, die dazu helfen sollten, daß auch bei der gewöhnlichen, laufenden Pflege der Denkmalwerte keine vielleicht folgenschweren Fehler gemacht würden, wie sie dem Unkundigen auch bei allem allerbesten Willen nur zu leicht unterlaufen können. Bei der weiteren Beschäftigung mit der Aufgabe wuchs sich aber das, was zunächst als ein kurzes Merkblatt mit ein paar einfachen Hinweisen auf Alleralltäglichstes gedacht war, zu einer weit umfassenderen Sammlung aus. Die tägliche Arbeit bewies immer wieder, daß es mit einigen wenigen Winken nicht getan sei. Die schier unerschöpfliche Vielfältigkeit der Aufgaben der Denkmalpflege verlangte durchaus ein weiteres Ausholen, wenn diese Leitsätze überhaupt einen Zweck erfüllen sollten.

Dieser Zweck ist ein zweiseitiger. Einmal soll das Merkbuch die eingangs erwähnte Aufgabe erfüllen, den Eigentümern und Verwesern von Denkmalwerten aller Art diejenigen einfachen Gesichtspunkte bequem an die Hand zu geben, die bei der alltäglichen Pflege dieser Werte, insbesondere der

Baupflege zu beachten sind. Sind das auch nur einfache und eigentlich selbstverständliche Dinge, so lehrt doch jeder neue Fall, wie wenig bekannt sie sind, wie wenig oft an sie gedacht wird, ja wie völlig fremd sogar die bestimmenden Persönlichkeiten und Stellen diesen Dingen oft noch gegenüberstehen.

Handelt es sich bei diesem anleitenden Teile des Merkbuches um reine Aufgaben aller gewöhnlichster Bauunterhaltung, deren gewissenhafte Erledigung jeder Tag von jedem Verwalter eines Denkmalwertes fordert, so ist die weit überwiegende Mehrzahl der Leitsätze vorbeugender Art. Ihre Aufgabe ist es, immer wieder und für alle die verschiedenen unendlich vielgestaltigen Aufgaben der Denkmalpflege zu zeigen, welche schweren Gefahren damit verbunden sind, wenn diese Aufgaben in unrechte Hände gelegt werden, wie völlig unerlässlich es ist, sich immer wieder an die berufenen Sachverständigen zu wenden und sich von diesen beraten zu lassen.

Eine richtige Benutzung der Leitsätze soll den Einzelnen einer schweren Verantwortung entheben und die anvertrauten Werte vor Schädigungen bewahren, denen sie sonst nur zu oft ausgesetzt sind.

Zu aller Vollständigkeit sind über die sich dauernd mit der Baudenkmalpflege berührenden Nachbargebiete der frühgeschichtlichen und Naturdenkmäler, sowie des Heimatschutzes einige leitende Hauptgesichtspunkte angefügt. Es ist auf diese Weise angestrebt, daß das Heft auf jede Frage des ganzen Gebietes eine Antwort gibt.

Den preußischen Provinzialkonservatoren und dem Geschäftsführer des Deutschen Bundes Heimat- schutz, denen das Merkbuch in seinem ersten Entwurf

vorgelegen hat, sind wertvollste Hinweise zu verdanken, die gerne benutzt worden sind. Weitere Hinweise und Wünsche jeglicher Art werden aus allen interessierten Kreisen stets ebenso dankbar entgegen genommen werden. Solche aus der Praxis werden sogar ausdrücklich erbeten, damit das kleine Heft für seine etwaigen späteren Auflagen immer weiter vervollkommen und zu einem möglichst vielseitig nützlichen Werkzeug ausgestaltet werden kann.

Königsberg, am 24. August 1927.

Dr. Dethleffsen.

I. Allgemeines.

1. Die größten Feinde aller Denkmale sind Gleichgiltigkeit, Unbildung und Habgier, die stärksten Stützen Ehrfurcht und Bildung.

2. Alle Denkmale der Natur, der Kunst, der Wissenschaft, der Gesittung und des Lebens der Vergangenheit sind wichtige Urkunden zur Geschichte der Menschheit und der Völker. Ihre pflegliche Erhaltung ist eine vornehmste Ehrenpflicht aller.

3. Denkmalpflege bedeutet Pflege, Schonung und Erhaltung, nicht Umarbeitung, Erweiterung, Veränderung.

4. Die äußere Gestalt, die Oberfläche bis in ihre letzten Feinheiten, nicht der Werkstoff ist der wesentliche Träger des geschichtlichen und des Kunstschatzes.

5. Es gibt keine allgemeinen Rezepte für die Pflege von Denkmalwerten. Auch im Nachstehenden sind keine enthalten. Vor jedem Falle und vor jeglicher anderen Entscheidung, vor jedem Ankauf, jedem Auftrag, insbesondere vor der Wahl und Beauftragung irgend eines Meisters, vor der Ausführung irgend einer Arbeit wende man sich um seinen Rat an den berufenen Vertreter der Denkmalpflege. Das ist der einzige Weg, sich mit Sicherheit vor Schaden und Nachteil zu schützen.

Die Leitsätze wollen nur allgemein die Richtung jeder Aufgabe andeuten. Werden sie von Unfertigen als Rezepte benutzt, dann bleiben Fehlschläge nicht aus.

6. Pläne müssen rechtzeitig erwogen werden, damit sie ausreisen können. Ueberstürzte Pläne bringen Ärger, schlechte Ausführung und Mehrausgaben.

In ausnahmslos allen Fällen sind bestimmungsgemäß die Aufsichtsbehörden und der Provinzialkonservator von allem Anfang an zu beteiligen. Vergl. auch Nr. 15.

7. Der Künstler wie der Gelehrte und insbesondere der Handwerker sind, selbst wenn sie Bedeutendes in ihrem Fache leisten, darum doch nicht ohne weiteres auch Sachverständige für die Pflege von Denkmalwerten. Diese Pflege erfordert Kenntnisse, die erst in jahrelanger Arbeit auf den betreffenden Sondergebieten erworben werden können.

8. Vor allem als Oberleiter und Bausachverständiger versichere man sich regelmäßig und für jede, auch für kleinere Arbeiten eines in der Denkmalpflege wirklich erfahrenen Architekten. Diese Berufsbezeichnung sollte nur den besten, auch zu wirklichen Hochleistungen befähigten Baukünstlern zustehen. In diesem Sinne ist sie hier auch gemeint. In der Regel wird der akademische und beamtete Architekt, der Staatsbaubeamte, die meiste einschlägige Erfahrung haben.

Leider ist die Bezeichnung Architekt ungeschützt. Die Folge ist, daß sich alle irgend mit Bauaufgaben befaßten Berufe mit Vorliebe Architekt nennen, teils weil sie meinen, dadurch an Geltung zu gewinnen, teils weil es fast schon Gebrauch geworden ist. Die Öffentlichkeit, die im Architekten immer noch den wirklichen Baukünstler sieht, und nicht auch den einfachen Techniker mittlerer Laufbahn oder den

Handwerksmeister in ihm vermutet, wird aber dadurch irre geführt. Deswegen war diese Klarstellung notwendig.

Es ist wohl überflüssig, zu sagen, daß mit ihr nichts weniger als die berufliche Tüchtigkeit irgend eines ehrenwerten Standes angegriffen werden soll. Es soll hier lediglich davor gewarnt sein, sich für seine Aufgaben auf dem Gebiete der Denkmalpflege seine Sachverständigen aus Unkenntnis aus falschen Berufsgebieten zu holen. Für die Leitung von Aufgaben der Denkmalpflege können nur wirkliche Architekten und wirkliche Sachverständige höchster Stufe in Frage kommen, während die technische, die handwerkliche Ausführung unter der Leitung dieser Sachverständigen selbstverständlich tüchtigen und ehr samen Handwerksmeistern anvertraut werden kann. Hierfür sind die überhaupt die Gegebenen.

9. Man soll nicht den billigsten Mann wählen, sondern den besten, nicht das billigste Gebot, sondern das zweckentsprechendste. Gute Leistung ist immer billig, weil sie dauert, schlechte Leistung ist immer zu teuer, weil sie weder Freude macht, noch dauert.

10. Veränderungen, Zufügungen sowohl wie Minderungen und Umgestaltungen aller Art sollten nur im Falle wirklicher äußerster Notwendigkeit überhaupt zur Frage gestellt und nur mit ganz besonderer Ehrfurcht vor dem alten Werk und von wirklich berufener Hand ausgeführt werden.

11. Jedes alte Werk ist eine Urkunde, die etwas über seine eigene Vergangenheit zu erzählen weiß. Besonders bei der Gelegenheit notwendiger Arbeiten ist das der Fall. Mit wirklich äußerster

Gewissenhaftigkeit soll man diesen Spuren der Vergangenheit mit offenen Augen nachgehen und sie nicht unerkannt vom Verstand für immer verwischen lassen.

12. Auch die bei der Herstellung angewendeten Techniken sind Teile des Denkmalwertes. Man soll sie bei notwendigen Ausbesserungen sorgfältig beachten und verwenden, nicht aber verwischen.

13. Selbst solche Arbeiten an Denkmalwerten, die dem Nichtsachverständigen als geringfügig erscheinen, können unter Umständen nie wieder gutzumachenden Schaden stiften, ja, ganz hochwertige Gegenstände völlig entwerten. Kleine Schäden, sogenannte Schönheitsfehler aller Art sollten überhaupt nicht ausgebessert werden.

14. Schäden, die weiter fressen, wie alle Witterschäden an Dach und Mauerwerk, Wurmfraß und Holzfäule an Schnitzwerken, Abblättern der Farbschicht an Gemälden, Metallzerstörungen an Geräten, Stocken und Faulen an Paramenten und Bergamenten und dergl. mehr sind keine kleinen Schäden in diesem Sinne. Sie alle verlangen sofortiges Eingreifen, wenn unwiederbringliche Verluste und hohe Kosten vermieden werden sollen.

15. Alle Instandsetzungen, Umänderungen, Verkauf, Tausch, Verschenken oder sonstiges Verändern aller im öffentlichen Besitz befindlichen oder sonst gesetzlich geschützten Denkmalwerte ist anzeigen- und genehmigungspflichtig.

Dabei ist es ganz einerlei, ob es sich um geistliches, privates, staatliches oder anderes Patronat handelt, ob sich das Objekt in dem Besitz einer kirchlichen oder politischen Gemeinde oder einer

sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder wessen sonst immer befindet, oder ob endlich Beihilfen oder sonstige Beiträge irgend welcher Art aus irgend welchen öffentlichen oder sonstigen Mitteln mit zur Verwendung kommen oder nicht.

16. Was Händler und Liebhaber etwa begehrten, ist immer mehr wert, als sie bieten, ist immer ein Wert, der durch Hingabe verloren geht. Man soll sich nie und von niemanden zu solcher Hingabe bereden lassen.

17. Die Beratung durch den gesetzlich bestellten Denkmalpfleger, Bezirks-, Provinzialkonservator erfolgt kostenlos. Sie steht allen Interessenten, auch den privaten, und für alle Denkmalangelegenheiten, auch für die ungeschützten Denkmalwerte zur Verfügung.

18. Der Provinzialkonservator ist kein Polizeibeamter. Darüber zu wachen, daß die Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Denkmalwerte beachtet werden, ist im selben Maße die Aufgabe der geistlichen und weltlichen Aufsichtsbehörden, wie die seine. Seine besondere Aufgabe ist es, seinen Rat dafür zu erteilen, daß die Denkmalwerte richtig behandelt und nicht durch Vernachlässigung oder falsche Maßnahmen verdorben werden. Wer sich dieses Beraters nicht bedient, oder ihn gar umgeht, schädigt nur sich selbst und das seiner gewissenhaften Sorgfalt anvertraute öffentliche Eigentum.

19. Jeglicher irgendwie verändernden Arbeit an einem Denkmalwert sollten genaue Bestandsaufnahmen voran gehen, die im Provinzial- (Landes-, Bezirks-) Denkmalarchiv zu hinterlegen wären.

II. Bau- und Kunstdenkmale.

A. Allgemeine Baupflege

1. im Äußen.

20. Denkmale der Kunst und der Geschichte sind alle Erzeugnisse von Menschenhand, die durch Form oder Inhalt hervorragen.

21. Zum Schutze der Denkmale gehört auch, daß sie schön in ihrer Umgebung stehen, daß man diese Umgebung nicht durch neue bauliche Maßnahmen verunstaltet, sondern sie vielmehr wie das Werk selbst gegen jede Gefahr solcher Verunstaltung schützt.

22. Das beste Mittel zum Schutze der Umgebung von Denkmalen ist das Errichten einer entsprechenden Ortssetzung auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1907. Der Provinzialkonservator gibt auch hierfür sachverständigen Rat.

23. Für freien Zutritt von Licht und Luft zu allen Baudenkmälern, in Benutzung befindlichen sowohl wie Ruinen, ist durchaus zu sorgen.

24. Bäume und Sträucher sind von allen Denkmälern in ausreichendem Abstand zu halten. Tropfenfall und Schatten machen krank.

25. Zweige und Gebüsch sollten in keinem geringeren Abstand als 5 m, Stämme in keinem geringeren als allermindestens 10 m von einem Gebäude geduldet werden.

26. Bemoosungen sind Krankheitszeichen, die man nicht übersehen darf. Feuchtigkeit der Mauern ist durch Traufpflaster, Isolierschichten, Trockengräben, Dränage, Lüftung, Abgraben angewachsenen Erdreichs zu beheben.

27. Tiefes und häufiges Graben am Mauerfuß und gar seine Freilägen, zu großes Senken der Erdgleiche, zu nahes Abgraben von Hügeln, auf denen Baudenkmale stehen, ist durchaus zu vermeiden. Es führt zuletzt zum Einsturz. Vergl. auch Nr. 123.

28. Hausschwamm ist einer der allerärgsten Schädlinge, er muß sofort und mit Stumpf und Stil beseitigt werden. Zur Rettung befallener Denkmalwerte gibt der Sachverständige Ratschläge.

29. Das Wichtigste ist die Unterhaltung in Dach und Fach. Mindestens einmal jährlich sollten die Dächer auf Undichtigkeiten und die Wasserschläge auf Ausspülungen nachgesehen und die sich findenden Mängel behoben werden. Diese billige regelmäßige Pflege lässt große kostspielige Schäden garnicht erst entstehen. Daneben kann einem zuverlässigen Bauhandwerker die dauernde Verantwortung für den baulichen Zustand übertragen werden.

30. Schornsteine und Rauchrohre sind in regelmäßiger Wiederholung auf Dichtigkeit, Heizanlagen und elektrische Leitungen auf Zuverlässigkeit nachzusehen, bewährte Handlöscher an geeigneten Stellen zu unterhalten.

31. Das Mizbrauchen von Denkmalwerten Gebäuden aller Art als Stützpunkt für das Befestigen jeder Art von Leitungsdrähten: Fernschreib-, Fernsprech-, Licht-, Radio-, Starkstrom-, Straßenbahnanlagen ist verboten. Man führe die etwa in Baudenkmälern notwendigen Leitungen in Kabeln unterirdisch in sie hinein.

2. im Innern.

32. Regelmäßiges, ausreichendes Lüften ist ein wesentliches Erhaltungsmittel.

33. Ausstattungsstücke aller Art werden durch Ausbesserungen von unberufenen Händen schwer geschädigt. Hier sollten nur wirklich berufene Sachverständige zugelassen werden, die für jeden Fall, je nach seiner Lage andere sein können und die man sich für jeden Fall von den berufenen Vertretern der Denkmalpflege neu muß nennen lassen.

34. Stiftungen und Geschenke in Form von Gegenständen sollten in ein Gotteshaus nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach Güte und Kunstform der sakralen Würde des Hauses entsprechen.

35. Stiftungen sollten nur in Geld angenommen, Anfäuse und Ausführungen aller Art nie ohne Sachverständigenberatung gemacht werden.

36. Billige Massenerzeugnisse, die man in Läden, Paramenten- und Devotionalienhandlungen vom Lager kaufen kann, sind fast nie weder edel noch dauerhaft genug, um in ein Gotteshaus zu gehören.

37. Für Reste älterer Bildwerke und Kirchengeräte sollte in jeder Kirche ein entsprechender Platz vorgesehen werden, an dem sie aufgestellt und gepflegt werden. Sehr vieles davon kann, geschickt angebracht, den Kirchen selber wieder zum willkommenen Schmuck dienen. An der Wand, der Emporenbrüstung, einer Gedenktafel, in einer Vorhalle, einer Sakristei findet sich so gut wie immer ein Platz. Man muß ihn nur zu finden wissen.

Unschätzbares ist schon dadurch verloren gegangen und geht heute noch täglich dadurch verloren, daß diese Dinge in Ecken herum liegen, in denen sich niemand um ihre Erhaltung kümmert. Nur was in der Kirche wirklich weder Verwendung noch entsprechende Aufstellung mehr finden kann, und also in ihr tatsächlichem Verkommen ausgesetzt ist, gehört ins Museum. Das muß aber auch hinein und zwar als Leihgabe, damit es dann, wenn sich später doch ein Platz findet, zurück geholt werden kann. Der gewiesene Ort für dieses Gut ist weit mehr der, an dem es Jahrhunderte gestanden und gedient hat, wie ein neues Museum. Die Abgabe ist in jedem Falle an die Zustimmung des Provinzialkonservators gebunden.

B. Maurerarbeiten.

38. Bei Untersuchungen soll man auf Bodenbeschaffenheit, Fundstücke, Baureste, Spuren früherer Konstruktionen und Bauformen genau achten. Sie können wertvolle Aufschlüsse zur Baugeschichte vermitteln.

39. Es soll möglichst nur das geschehen, was zur Unterhaltung unbedingt notwendig ist. Altes ist gegen Neues nur unter maßvoller Zurückhaltung auszuwechseln.

40. Wenn Risse auftreten, ist auf frostfreie Grundmauern, auf die Tragfähigkeit des Baugrundes, auf Wasseradern, auf Schub von Gewölben und Dachwerk zu achten.

41. Ausbesserungen am Mauerwerk sollen in vollkommenem Anschluß an Stoff, Farbe, Form,

Format und Anordnung des Auszubessernden ausgeführt werden. Sonst wird nicht nur das Gepräge, die äußere Gestalt, sondern auch der Zusammenhang und damit die Haltbarkeit beeinträchtigt.

42. Zement ist nur unter Erdgleiche gut. Vor Licht und Luft ist er ein schädlicher Baustoff, den man nicht verwenden darf. An seiner Stelle soll man Graukalk (hydraulischen Mörtel) wählen. Der gibt auch für Verputz und Fugung den besten Mörtel.

43. Terranova und Edelputz aller Art sind moderne, an Baudenkmälern nicht zu verwendende Putzverfahren.

44. Salzsäure zum Reinigen und Aufschönen von Stein und Mauerwerk ist ein ganz verwerfliches Mittel. Die Säure zerstört das Gefüge und führt Zerfall herbei.

45. Wandbekleidungen aus Tonplatten sind den Baudenkmälern wesensfremd.

46. Für kirchliche Fußböden sind Natursteinplatten und in Muster gelegte gut gebrannte Ziegel der beste Stoff.

47. Terrazzo, Zementestrich, Zementplatten und dergl. gehören nicht in unsere Baudenkmäler.

48. Glatte und gar bunte Fliesen bringen Unruhe, fugenlose Fußböden bringen Oede in den Raum. Beide können im Winter durch ihre Glätte sogar gefährlich werden.

C. Steinmechanarbeiten.

49. Alle Ergänzungen an Werksteinarbeiten sollen im ursprünglichen Steinmaterial vorgenommen werden.

50. Bei kleineren Ausbesserungen, Vierungen, ist auch in der Färbung auf Gleichheit mit der Umgebung zu achten.

51. Stoßfugen freiliegender Werksteine sind stets gegen Regen und Frost zu sichern.

52. Die Sichtflächen alter Werksteine sind unter keinen Umständen zu überarbeiten, ohne vorheriges Anhören des Sachverständigen. Sie enthalten oft in ein paar dem unkundigen garnicht wahrnehmbaren Zeichen wertvolle Urkunden zur Geschichte des Werkes und seines Gebietes.

53. Eisenklammern treiben und zersprengen das Mauerwerk, wenn sie rosten. Man schützt sie etwas durch Anstriche und Verzinnen. Messing- oder Bronzeclammern haben diesen bösen Mangel nicht. Sie sind überall vorzuziehen.

54. Grabplatten aus Stein sind Urkunden, die man nicht im Fußboden verkommen, sondern um zwei Ziegelschichten über den Fußboden erhöht aufrecht vor die Wand stellen und mit starken Mauerhaken aus Bronze an ihr befestigen lassen soll.

D. Zimmer- und Dachdeckerarbeiten.

55. Der Dachverband ist zu beobachten, insbesondere auf Schäden, die durch Dachundichtigkeit, Wurmfraß, Fäule, Versagen der Holzverbindungen und durch luftdichtes Vermauern der Balkenköpfe entstehen können.

56. Man soll keine alten Konstruktionen lockern, ehe man die Ursache an ihnen etwa beobachteter schädlicher Veränderungen sicher festgestellt und abgefangen hat.

57. Die alten großen Dachsteinformen sind der leichten neuzeitlichen Handelsware, Pfannen wie Flachziegeln (Biberschwänzen), weit vorzuziehen. Sie liegen fester, halten sicherer und verlangen weit weniger Unterhaltungskosten. Das für unser norddeutsches Klima überhaupt beste ist das in vollem Mörtel, ohne Schalung verlegte Hohlziegeldach (Mönch — Nonnen).

58. Falz- und Zementziegel, Eternit, Pappe, Rüberoid und derartige neuzeitliche Erzeugnisse mehr sind unbedingt abzulehnen.

59. Schiefer sollte nur als „Deutsche Deckung“ verwendet werden.

60. Alle Dachfehlens, -durchbrechungen, -anschlüsse sind Stellen erhöhter Gefahr und daher auf ein Mindestmaß einzuschränken. Sie bedürfen besonders sorgfältiger Pflege. Metallstreifen sind bei Anschlüssen von Steindächern zu vermeiden. Übertragungen, Rathenleitern und Anschlußnuthen sind die guten technischen Möglichkeiten. Die Dachhaut muß nach den Anschlußstellen hin ein wenig ansteigend angeordnet werden.

61. In der Barockzeit sind viele schöne Fachwerkgiebel verputzt worden. Man sollte sie wieder freilegen, jedenfalls keinen abbrechen, ehe der Sachverständige gehört und eine genaue Aufnahme gemacht ist.

E. Schmiedearbeiten.

62. Ergänzungen im Feuer sind nur bei gesunden, nicht tief verrosteten Stücken möglich. Die Oberfläche ist möglichst zu schonen, insbesondere die undurchlässige, vor weiterem Rosten schützende Verwitterungsrinde alter Stücke.

F. Klempnerarbeiten.

63. Zink ist ein unzuverlässiger Werkstoff und deshalb für Arbeiten an Denkmalwerten ungeeignet. Bewährt sind Kupfer und gegossenes (nicht gewalztes) Blei.

64. Freistehende Kirchen brauchen einen kräftigen Dachüberstand und eine gute Abwässerung (Taufpfaster), in der Regel aber keine Rinnen und Abfallrohre.

65. Schwitzwasser an Fenstern fängt man in breiten kupfernen Rinnen auf, in denen es wieder verdunstet.

66. Mit Kupfer in Berührung kommendes Eisen muß man verzinnen, nicht verzinken. Auch Zink und Kupfer darf nicht in Berührung kommen. Selbst die Abwässer von Kupferdächern greifen Zinkrinnen an.

G. Heizungen.

67. Heizungen sind ein so schwieriges Gebiet, daß jedesmal empfindlicher Schaden die Folge ist, wenn solche ohne Zuziehung eines sachverständigen Architekten und Denkmalpflegers eingebaut werden.

68. Für große, insbesondere kirchliche Räume und ihre Benutzungsart ist nach dem heutigen Stande der Technik die Luftheizung die empfehlenswerteste. Die Gasheizungen jeder heute bekannten Art haben sich für diesen Zweck besonders wenig bewährt. Der Betrieb ist teuer, die Heizkörper bleiben nicht dicht, die in den Raum gelangenden schädlichen Abgase verderben die Färbungen und Vergoldungen und überziehen alles mit einer ölichen Schmutzschicht, die auch bei wiederholtem

Reinigen immer wieder durchschlägt. Vergl. auch Nr. 86. Neuesterdings scheint es, daß die elektrischen Beheizungsanlagen eine beachtliche, wirtschaftlich und technisch begründete Bedeutung gewinnen wollen, die sie auch für kirchliche Räume mit Vorteil verwendbar werden lassen. Das würde die überhaupt vollkommenste Art der Beheizung werden können.

H. Blitzableitungen.

69. Mindestens dort, wo Blitzschläge beobachtet sind, sollte jedes Baudenkmal mit guten Blitzableitungen versehen sein.

70. Blitzableitungen sollten an denkmalwerten Bauten nur von Sonderfirmen ausgeführt werden, nicht von Optikern, Klempnern, Installatören, Händlern mit elektrischem Gerät, die sich mit meist unzulänglichen Mitteln auch diesen Aufgaben unterziehen, Befriedigendes in der Regel nicht leisten können und dadurch die Gefahr eher erhöhen als vermindern.

71. Hohe Auffangestangen sind unnötig. Leitungen sind unauffällig anzuordnen.

72. Regelmäßige jährliche Nachprüfungen der Blitzableitungen sind notwendig, insbesondere nach Gewittern.

73. Schadhafte Leitungen können eine größere Gefahr bedeuten, als wenn keine Leitungen vorhanden sind.

J. Glocken.

74. Bronzeglocken halten dauernd den Ton und behalten, wenn sie springen, $\frac{2}{3}$ ihres Wertes. Eisenglocken halten den Ton nicht dauernd und werden, wenn sie springen, fast ganz wertlos.

75. Eisenglocken vom gleichen Ton sind schwerer wie Bronzeglocken und verlangen unter Umständen eine Verstärkung von Turm und Stuhl.

76. Die Lager und Zapfen der Glocken und das Aufhängeleder der Klöppel sind dauernd unter Aufsicht zu halten. Es kann sonst selbst zu Gefährdungen von Menschenleben kommen.

77. Glocken dürfen nicht zu hart geläutet werden. Zumal nicht im kalten Winter. Sie können sonst springen.

78. Glocken müssen gedreht werden, wenn es notwendig ist, eine schon stark angegriffene Anschlagstelle durch eine neue zu ersetzen. Die Glocken werden sonst gefährdet.

79. Der Klöppel muß nach Gewicht, Härte, Schlagstelle und Aufhängung genau zur Glocke abgestimmt sein. Er kann sonst Ton und Bestand der Glocke gefährden.

80. Glocken werden durch Umguß nicht erhalten, sondern zu Gunsten eines rein modernen, neuen Werkes vernichtet.

K. Lichtanlagen.

81. Form und Verteilung der Lichtquellen im Raum sind nicht lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit. Auch die ästhetische Wirkung des Raumes kann ganz wesentlich mit von der richtigen oder falschen Anordnung der Lichtquellen abhängen.

82. Beim Einbau elektrischer Beleuchtung ist besondere Vorsicht notwendig. Er sollte nur bewährten Firmen, nicht aber Optikern, kleinen Installatören und Elektrikern, Lampenhandlungen u. dgl. m. anvertraut werden, denen weder die nötigen Mittel noch Erfahrungen noch Kräfte zur Verfügung stehen.

83. Sehr zu achten ist auf die Anordnung aller Leitungsdrähte und -rohre. Wo sie störend an den Wänden entlang oder gar frei quer durch den Raum geführt werden, wird schon damit ein vermeidbarer Fehler begangen.

84. Alte Beleuchtungskörper bleiben am besten der Kerzenbeleuchtung, als der überhaupt schönsten vorbehalten. Es ist allerdings in vielen Fällen ohne Schaden möglich, sie für elektrische Beleuchtung einzurichten, doch nur unter der Leitung des sachverständigen Denkmalpflegers.

85. Die Auswahl neuer Beleuchtungskörper bedarf ganz besonderer Vorsicht und Beratung. Nach dem Katalog einer Lampenfirma lassen sie sich nicht ohne weiteres wählen.

86. Gasflammen sind in Kirchen und anderen Räumen mit reichem Schmuck, Vergoldungen, feinen Farben und empfindlichen Gegenständen in keiner Form zu empfehlen. Alle diese Dinge werden von in den Raum gelangenden Abgasen angegriffen und verdorben. Vergl. auch Nr. 68.

L. Tischler- und Holzbildhauerarbeiten.

87. Vom Wurm angegriffenes Holzwerk soll fest gemacht, der Wurm getötet werden, ehe die Zerstörung das ganze Stück ergreift und vernichtet. Die Mittel sind je nach der Art des Falles verschieden und vom sachverständigen Denkmalpfleger zu erfahren.

88. Bei Bildwerken aus Holz, wie Wandgräben (Epitaphien), Altären, Orgelgehäusen, Kanzeln, Taufen, Gestühl soll man Herabfallendes aufheben und bis zur nächsten Möglichkeit sachverständiger

Ausbesserung gewissenhaft aufbewahren, nicht aber vom Dorftischler oder einem Kirchenangestellten mit einem Nagel roh wieder festhämtern lassen.

89. Falsche Ueberarbeitungen, Ausbesserungen, Neuanstriche entwerten jedes Bildwerk, genau so wie jedes Gemälde.

90. Das Einschlagen von Nägeln, um Kränze und Laubgewinde zu befestigen, ist eine Rohheit, die bei häufigen Wiederholungen zur Zerstörung des betroffenen Werkes führt.

91. Wo die hübsche Sitte besteht, die Kirche bei Festen mit Grün zu schmücken, sollten an wohlüberlegten Stellen als Halter Haken und Ringe aus Messing oder Bronze eingeschroben und für diesen Zweck dauernd belassen werden.

M. Glaserarbeiten.

92. Alte Glasgemälde sollten nur bekannten, erfahrenen Werkstätten zur Reinigung, Neuverbleiung usw. anvertraut, neue nur solchen in Auftrag gegeben werden. Es finden sich leider schon so zahlreiche schlechte, von Glasmälern oder Winkelfirmen gelieferte Glasfenster im Lande, daß diese lieber beseitigt, als noch vermehrt werden sollten. Der Sachverständige weist geeignete Firmen nach.

93. Außen vor wertvollen Glasfenstern sind Schutzgitter aus ausreichend starkem verzinktem Drahtgewebe anzuordnen. Sollen sie die Gebäude nicht verunstalten, lasse man vom Denkmalpfleger angeben, wie sie angebracht werden müssen.

94. Bildfenster soll man nur da ausführen, wo so viel überschüssiges Licht vorhanden ist, daß die Glasbilder den Raum nicht unerwünscht verdunkeln.

95. Bildfenster soll man nicht in einer beliebigen Fensteröffnung des Raumes anbringen, sondern nur dort, wo sie die Ruhe und Geschlossenheit der künstlerischen Raumwirkung nicht beeinträchtigen, und sich dessen Bedingungen befriedigend einfügen.

96. Das sogenannte Kathedralglas ist ein häßlicher, für Kirchen ganz ungeeigneter Werkstoff. Besser ist einfaches, sogen. halbweißes Glas. Bei reichlicheren Mitteln ist Antikglas zu wählen, welches das schönste Licht und die schönsten Wirkungen gibt.

97. Vorhandene Holzfenster soll man nicht unter allen Umständen einer neuen Bleiverglasung opfern. Wo sie stilgemäß sind, bringt ihr Entfernen jedesmal einen harten Mizklang und eine ganz grobe Stilwidrigkeit in den Raum.

N. Malerarbeiten.

98. Die Zuziehung des Denkmalpflegers und die Auftragerteilung an nur wirklich bewährte Kräfte ist bei kaum einer anderen Arbeit so wichtig, wie bei allen Malerarbeiten.

99. Holz und Eisen, das dem Wetter ausgesetzt ist, in erster Linie Schnitzwerke und Kunstschniedearbeiten, müssen dauernd unter gutem Anstrich, bezw. Firniß, gehalten werden, wenn sie nicht verderben sollen.

100. Für Maueranstriche an Außen- wie an Innenwänden ist blanke Oelfarbe zu vermeiden. Zu empfehlen sind Wachs-, Kalt-, Tempera-, Kasein- und Reimsche Farbe, Enkaustik, Fresko.

101. Das Neuhäre denkmalwerter Gebäude ist nur dann zu streichen, wenn es ursprünglich gestrichen war und nur in der gleichen Weise.

102. Der Anstrich soll sich der Architektur einordnen, sie nicht vergewaltigen, darf farbig, aber nicht bunt sein, und muß eine Harmonie nicht für das einzelne Gebäude allein anstreben. Er soll vielmehr auch die Umgebung berücksichtigen, gegebenenfalls die ganze Platz- oder Straßenwand, von der das einzelne Gebäude immer nur ein Teil ist.

103. Man verwende nur lichtbeständige, chemisch reine Farben in klaren schönen Tönen.

104. Ausmalungen sollten nur unter sachverständiger Leitung erfolgen und nur von erfahrenen Kirchenmalern ausgeführt werden.

105. Der beste Malgrund ist der frische Putz. Ein vom Maurer ausgeführtes Ueberschlemmen oder Weizen als Grundierung verdirbt den Malgrund.

106. Alte Wandmalereien sind nur vom Sachverständigen aufzudecken, und nur, wenn sie alsbald für die Dauer gefestigt werden können. Sonst lässt man sie unberührt unter der Tünche.

107. Unsachgemäßes Aufdecken, ungeschütztes Stehenlassen, neues Uebertünchen aufgedeckter Wandmalereien führen den sicheren Untergang herbei. Schutz auch der geringsten Spuren bis zur Sachverständigenentscheidung ist unerlässlich.

108. Ueberall ist möglichst gewissenhaftes Anlehnen an die alten in Resten gefundenen Bemalungen als eine Gewähr für den Erfolg anzuempfehlen.

109. Auch bei völligem Neuanstrich sind alle gefundenen alten Reste auf Wänden wie Einbau sorgfältig zu schonen.

110. Beschädigte Tafelbilder erfordern in jedem Falle selbst für die einfache Versendung eine besondere Behandlung. Jede selbständige Maßnahme ohne erfahrene Restauratoren sollte durchaus unterlassen werden. Sie kannrettungslos verderben.

111. Sobald ein Abblättern der Farbschicht oder ein Verderben der Leinwand an Tafelbildern bemerkt wird, ist höchste Gefahr im Verzuge und ein sofortiges sachverständiges Eingreifen notwendig. Sonst geht das Bild verloren.

O. Edelschmiedearbeiten.

112. Edelschmiedegerät kann nur in bewährten Werkstätten gepflegt und ausgebessert werden. Juweliere und Goldwarengeschäfts inhaber sind in der Regel Händler, aber keine gelernten Goldschmiede, die den einschlägigen Aufgaben der Denkmalpflege gewachsen wären.

113. Ein Neuvergolden der alten Abendmahlgeräte ist zu vermeiden, weil die alte Quecksilbervergoldung nicht mehr ausgeführt wird und die galvanische Vergoldung Wesen und Wert der Stücke nachteilig verändert.

P. Wirkwaren, Paramente.

114. Alte Paramente, Teppiche und Wirkwaren aller Art sind nicht als Handarbeiten zu betrachten, die jede geschickte Stickerin ausbessern kann. Die Einwirkungen der Zeit, der Stil, die Zeichnung, die Farben, der Stoff verlangen fast stets eine besondere Behandlung, die nur in Sonderwerkstätten bekannt ist und angewendet wird.

Q. Standbilder, Denkmäler, Brunnen.

115. Standbilder sind lediglich mit reinem, weichen Wasser zu reinigen, am besten durch Abspritzen. Alles Scheuern und Reiben greift die Oberfläche an und schädigt bei Steinbildern das Werk, hindert bei Bronzewerken die Patinabildung.

116. Für die weitere Pflege, die darüber hinaus für Kunstwerke aus Stein und Erz notwendig ist, und in entsprechenden Zeitabständen wiederholt werden sollte, ist die Zuziehung von Sachverständigen unentbehrlich.

R. Friedhöfe.

117. Friedhöfe sind Stätten des Gedenkens und der Andacht. Sie sollten entsprechend gehalten werden.

118. Alte Bäume sind ein schönster Schmuck der Friedhöfe und der Kirchen. Man soll sie mit allen Mitteln pflegen und schonen.

119. Wenn Bäume und Sträucher auf Friedhöfen je nach der Art der Anlage auch einmal frei wachsen dürfen, so dürfen sie doch nicht verwildern.

120. Man soll Bäume mit Ueberlegung pflanzen und nach einem guten bestimmten Plan. Wenn jeder sein Grab nach Gutdünken bepflanzen kann, ist das letzte Ergebnis eine bunte, unruhige Musterkarte, wenn nicht gar eine Wildnis, aber kein wirklich würdiger Friedhof.

121. Wege und Stege sollen ordentlich gehalten werden.

122. Die Gräber sollen nach einheitlichem Plan geordnet werden.

123. Gräber sollten auf ebenem Gelände mindestens 5 m, auf bewegtem Gelände und bei nahen Hängen mindestens 10 m vom Fuß der Mauern entfernt bleiben. Das immer wiederholte Lockern des Erdreichs kann sonst zuletzt sogar den Bestand der Gebäude gefährden.

124. Alte Friedhofsumhegungen aus Feldstein wie Werkstein sind Denkmalwerte, die Schutz verdienen. Auch lebendige Hecken und selbst starke Staketenzäune können wertvoll sein. Dünne moderne Eisengitter sind es meistens nicht. Drahtzäune jeder Art sind des Friedhofs unwürdige nüchterne Nützlichkeitsformen.

125. Alte Grabmale sind Urkunden. Solche aus guter Zeit und von guter Hand sind Werte, die sich im Besitz der Gemeinden befinden. Sie sollten in keinem Falle vernichtet, sondern, wenn sie an ihrem Ort nicht bleiben können, an entsprechender Stelle als Gedächtnismäler vereinigt werden. Ist sonst kein Raum, dann ist ein Aufreihen an der Friedhofswand in der unter Punkt 54 beschriebenen Art das Gegebene.

126. Die gute, bodenständige bäuerliche Grabmalkunst verdient einen ganz besonderen Schutz und alle mögliche Förderung.

127. Niedrige Grabhügel sind schöner und beständiger wie hohe.

128. Hohe Grabrahmen sind grobe Verunstaltungen, und das doppelt, wenn sie noch eine Deckplatte haben. Solche Steinkästen machen den Friedhof zur Steinwüste. Freundliches Grün und die Farben froher Blumen gehören auf die Gräber unserer Heimgegangenen und keine umgekehrten Tröge.

129. Geschmacklose Denkmäler aller Art sollten durchaus von den Friedhöfen verbannt bleiben. So in erster Linie Grabrahmen aus Stein und Grabplatten, schlechter Kunststein, Porzellan, Schilderemail, Zinkguß, Lichtbilder, Glas, dann polierte, rein schwarze und rein weiße Steine. Empfehlenswerte Stoffe sind Sandstein, Tuffstein, Muschelkalk, heller Granit, färniger Kalkstein, farbiger Dolomit, Diabas, farbiger Marmor, matt gebrannte Terrakotten in Verbindung mit Stein, Schmiedeeisen, Eichen- und Lärchenholz.

130. Das beste Mittel zum Schutz des Friedhofes gegen Verunstaltung ist eine gute Friedhofsordnung. Hinweise und Muster werden vom Provinzialkonservator gegeben.

III. Ruinen.

131. Man beschränke sich auf das Erhalten des Bestandes.

132. Grabungen und Untersuchungen jeglicher Art sollen nur durch archäologisch geschulte Fachleute vorgenommen werden. Nur dann sind wissenschaftliche Ergebnisse zu gewinnen. Alle anderen Grabungen dienen lediglich der Befriedigung müßiger Neugier und zerstören unter Umständen wertvolle Fundstätten.

133. Instandsetzungsarbeiten sollen nur nach gründlichen Vorstudien von durchaus berufener Hand und nach voller Sicherung der Ausführungs-kosten unternommen werden.

134. Allgemein ist darauf zu achten,
dass das Tagewasser abgeleitet wird,
dass das Erdreich am Fuß der Ruinen nicht
entfernt, der Mauerfuß nicht bloßgelegt wird,
dass das Mauerwerk von allem Wachstum frei-
gehalten wird,
dass mit Einsturz drohende Teile unterstützt werden,
dass die Mauerkronen gegen den Wetterangriff
durchaus geschützt werden,
dass das Malerische durch keine Zufügung zerstört
wird,
dass notwendige Stützungen und dergl. mehr dem
Auge des Beschauers möglichst verborgen
bleiben, womit allerdings dem Allerübelsten,
der Attrappe keineswegs das Wort geredet
werden soll.

IV. Vorgeschichtliche Denkmäler.

135. Vorgeschichtliche Denkmäler sind alle Bodenaltertümer, insbesondere Steinsetzungen, Siedlungsreste, Schwedenschanzen, Burgwälle, Einzelgräber, Fliehburgen, Gebüde, Gräberfelder, Grundmauern, Hügelgräber, Pfahlroste, Kleinfunde aus Bronze, Eisen, Glasfluß, Gold, Holz, Horn, Knochen, Silber, Stein, Ton.

136. Wo sich Anzeichen solcher Funde zeigen, Eigentümlichkeiten des Bodens sie vermuten lassen oder Einzelfunde zu Tage treten, ist unter allen Umständen sofort Anzeige zu machen und die Sachverständigen sind zu benachrichtigen, entweder der Provinzialkonservator oder der Direktor des Provinzialmuseums, bezw. der Vertrauensmann für die

Vorgeschichte: In Ostpreußen sind das z. Zt. Professor Dr. Dethleffsen, Fernruf 1192 und Museumsdirektor Dr. Gaerte, Fernruf 3725, beide im Schloß in Königsberg.

Das weitere Verfahren regelt das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914.

137. Ueber Tage liegende vorgeschichtliche Denkmale, wie Burgwälle, Fliehburgen, Hügelgräber, Schwedenschanzen, Steinsetzungen sollen nicht zur Bodenentnahme angeschnitten oder zur Steingewinnung beraubt, sondern achtsam erhalten werden, sie sind tunlichst in öffentlichen Besitz zu bringen.

138. Bodenaltertümer genießen gesetzlichen Schutz. Ein unbefugtes Eingreifen in sie ist strafbar.

V. Naturdenkmäler.

139. Naturdenkmäler können alle Erzeugnisse der lebendigen wie der toten Natur sein, soweit sie für die betreffende Landschaft einen Seltenheits- oder sonst besonderen Wert haben.

Solche Erzeugnisse der toten Natur sind z. B. erratische Blöcke, Bodenschichtungen, Geländegebildungen, Mineralvorkommen, Moränen; Erzeugnisse der lebendigen und der toten Natur sind schöne Landschaften, Ausblicke; Erzeugnisse der lebendigen Natur sind einerseits besonders schöne, andererseits seltene Vorkommen aus allen Gebieten des Tier- und des Pflanzenreiches.

140. Der Schutz schöner Bäume, schöner Pflanzengruppen, schöner Ausblicke, schöner Tiere,

wie des Storches und der großen Raubvögel, der Schutz der einen gegen bauliche und andere Verunstaltungen, der anderen gegen sinnlose wie überlegte Vernichtung sollte in Zuständen höherer Gesittung eine Selbstverständlichkeit sein.

141. Soviel Achtung vor der Schönheit der Natur sollte auch den Geringsten zur Herzenssache gemacht werden können, daß Grausamkeiten, Tierquälerei, Schlingenstellen, Nesterausnehmen, mutwillige Zerstörungen und Verschandelungen, Zertrampeln von Kornfeldern und Blumenwiesen, sinnloses Abreißen von Zweigen und Blütenmengen, Verstreuen von Papier und Speiseabfällen bei Ausflügen allmählich ganz aufhören. Eltern und Lehrer sollten immer wieder dahin wirken.

142. Bestimmte Naturdenkmäler genießen gesetzlichen Schutz, gegen sie gerichtete Maßnahmen sind strafbar.

VI. Heimatschutz.

143. Achte das Schöne, wo es auch sei, auch im Anspruchslosen.

144. Zerstöre nichts Schönes, nichts in irgend einem Sinne Wertvolles ohne wirkliche Not.

145. Schaffe nichts Häßliches.

146. Die Schönheit irgend eines menschlichen Erzeugnisses ist keine Angelegenheit der aufgewendeten Geldmittel. Es ist lediglich eine Angelegenheit des Könnens und der Kultur.

147. Altes Wertvolles sollte nie nur deshalb zerstört werden, um Neues an seine Stelle zu setzen.

148. Alte Orts-, Platz-, Straßen- und Flurnamen haben oft erhebliche ortsgeschichtliche Bedeutung. Sie sollten niemals ohne wirklichen Zwang gegen eine neue Bezeichnung vertauscht werden, die fast immer höchstens tagesgeschichtlich etwas zu sagen hat.

149. Die geschichtliche Anlage der Dörfer wie der Städte, die Form der Plätze, die Breite und Richtung der Straßen sollten nicht ohne unbedingte Notwendigkeit geändert werden. Zum mindesten zerstören solche Aenderungen fast stets schönheitliche und Gemüts-Werte.

150. Alte Stadttore, Türme, Wachhäuser, Stadtmauern, Bildsäulen, Wegkapellchen sind Werte, die nicht ohne weiteres jeder kleinen Wegbegradigung zum Opfer fallen sollten. Es ist längst allgemein erkannt, daß die früher regelmäßig für solche Zerstörungen ins Feld geführten Verkehrsrücksichten auch ohne sie, die selbst im günstigsten Falle Verarmungen sind, bewältigt werden können.

151. Alle neuen Gebäude sollten sich der Umgebung, dem Gesamtbilde des Ortes einfügen. Nichts ist häßlicher, wie ein anspruchsvoll auftretendes, geschmackloses Gebäude. Doppelt häßlich ist es, wenn es städtisch sein sollende Bauformen auf das platt Land hinaus trägt.

152. Wenn man sich mit seinen Bauten an den Geist der schlichten überlieferten Bauweise des Ortes anschließt, kann man sicher sein, daß sie befriedigend wirken werden. Mit diesem Geist soll selbstverständlich nichts weniger, wie ein stumpfes

Abschreiben überliefelter Formen ohne innere Lebendigkeit gemeint sein.

153. Schöne Ausblicke, hübsche Straßenbilder, reizvolle Anlagen soll man nicht ohne Not verbauen und zerstören.

154. Fern- und Starkstromleitungen und Umformeranlagen sollen so geführt und angeordnet werden, daß sie das Landschaftsbild möglichst wenig verunstalten. Bemerkenswerte und schöne Punkte sollen sie überhaupt vermeiden. Die Gesellschaften haben keinerlei Rechtsgrundlage, um ihre Anlagen ohne Rücksicht auf diese und andere berechtigte Interessen Dritter über das Land zu führen. Sie sind vielmehr ausdrücklich gehalten, diese und die landschaftlichen Schönheiten aller Art nach Möglichkeit zu schonen und zu achten.

155. Geschicktes Einfügen und Hineinstellen der neuen Bauwerke in die Umgebung sollte für jeden seiner Aufgabe bewußten Bauherrn und Baumeister eine Selbstverständlichkeit sein.

156. Reklame ist ein unentbehrliches Hilfsmittel des kaufmännischen Geschäfts von heute. In Form, Farbe, Aufstellung soll sie sich der Umgebung geschmackvoll einfügen. Auch in dieser ihrer äußereren Form wirkt sie je nachdem günstig oder ungünstig für das Geschäft, dem sie dient. Geschmackvolle Reklame zieht an, häßliche Reklame stößt ab.

157. Wo eine Mehrzahl von Reklameanzeigen zusammenkommt, stelle man sie zu einer geordneten Einheit zusammen. Das ist nicht nur erfreulicher und übersichtlicher und also zweckmäßiger, das ist

auch billiger, als ein regelloses Gewirre von Einzelreklamen.

158. Verunstaltungen des Orts- und Landschaftsbildes durch häßliche, marktschreierische und aufdringliche Reklame sollte überall mit Entschiedenheit entgegengetreten werden.

159. Hausindustrie und Handwerk sollen bewußt gepflegt, aber auch auf eine Veredelung selbst der billigsten Massenerzeugnisse hingewirkt werden.

160. Wer seine Heimat wirklich liebt, der wird helfen, sie auch in ihrer äußerer Erscheinung zu hegen, der wird helfen, daß das schöne Alte verständnisvoll geschont und das Neue so ausgeführt wird, daß es zur Verschönerung, mindestens nicht zur Verschandelung des Bildes der Heimat dient.

VII. Schrifttum.

Allgemeines.

Bartmann. Heimatpflege. 1920, Leipzig, B. G. Teubner.

Lezius. Das Recht der Denkmalpflege in Preußen. 1908, Berlin, Cotta.

Das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907.

Bau- und Kunstdenkmale.

Bötticher. Anleitung für die Pflege und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Ostpreußen. 1898, Königsberg, Rautenberg.

Dvorak. Katechismus der Denkmalpflege. 1918, Wien, Anton Schroll u. Co.

Heise. Die Denkmalpflege. Merkbüchlein für Westpreußen. 1896, Danzig, A. W. Kastmann.

Lutsch. Merkblatt zur Erhaltung von Baudenkmälern, 1912. Berlin, Heymann.

Provinzialkommission. Anleitung für die Pflege und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Brandenburg. 1896, Berlin, Deutscher Verlag.

Standbilder, Denkmäler.

Rathgen. Die Pflege der Standbilder. 1926,
Berlin, de Gruyter u. Co.

Vorgeschichtliche Denkmäler.

Altertumsgesellschaft Prussia, Königsberg.
Frühgeschichtliches Merkblatt. 1913, Königs-
berg, Prussianmuseum.

Ngl. Museum, Berlin. Merkblatt für Aus-
grabungen. 1914, Berlin, Mittler u. Sohn.
Das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914
nebst Ausführungsbestimmungen.

Naturdenkmalpflege.

Conwentz. Merkbuch für Naturdenkmalpflege.
1918, Berlin, Gebr. Bornträger.
Die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1921
über den Schutz von Tieren und Pflanzen.
Schöenichen. Wege zum Naturschutz. 1926.
Breslau, Ferd. Hirt.

Heimatshu~~ß~~.

Münker, Heimatfreunde heraus. Beobachtungen
über Heimatshu~~ß~~, Flugschrift.
Rudorff. Heimatshu~~ß~~. 1926, Berlin-Lichterfelde.
Hugo Bermüller.

Sachverzeichnis.

Die Zahlen sind die Nummern der Leitsätze.

| | | | |
|------------------------------------|---------------|---------------------------------|-------------|
| Abblättern der | | Bemoozung | 26 |
| Farbschicht | 14, 111 | Beratung | 18 |
| Abgraben | 26, 27 | Bestandsaufnahme | 19 |
| Achtung vor Natur= | | Biberschwänze | 57 |
| schönheit | 141 | Bildfenster | 94, 95 |
| Altes Wertvolles | 147 | Bildhauerarbeiten | 87—90 |
| Ankauf | 5, 35 | Bildsäulen | 150 |
| Anlage, geschichtliche | 149 | Bildwerke | 37, 88, 89 |
| Anschlußnuthen | 60 | Bildung | 1 |
| Anstrich | 99, 100—105 | Blei | 63 |
| Antikglas | 96 | Blitzableitungen | 69—73 |
| Anzeigepflicht | 6, 15, 136 | Bodenaltertümer | 138 |
| Architekt | 8 | Bodenentnahme | 26, 27, 137 |
| Auftrag | 5 | Bronzeglocken | 74 |
| Ausbesserung | 41, 50 | Bronzelammern | 53, 54 |
| Ausblicke, schöne | 139, 140, 153 | Brunnen | 115, 116 |
| Ausführung | 5 | Burgwälle | 137 |
| Austattungsstücke | 33 | Dachdeckerarbeiten | 57—60 |
| Auswechselung | 39 | Dachfehlen | 60 |
| Außenanstrich | 101—105 | Dachsteine | 57, 58 |
| Bäuerliche Grabmal Kunst | 126 | Dachüberstand | 64 |
| Bauleiter | 8 | Dachundichtigkeit | 29, 55 |
| Bäume 24, 25, 118—120, 140 | | Dachverband | 55 |
| Baupflege, allgemeine | 20—37 | Denkmäler | 115, 116 |
| Beihilfe | 15 | Denkmale der Kunst | 20 |
| Beflurung | 46—48 | Denkmale der Natur | 139 |
| Beleuchtung, elekt. | 82—84 | Denkmalpflege | 3 |
| Beleuchtungskörper | 84, 85 | Devotionalienhandlung | 36 |

| | | | |
|-----------------------------|-------------|---------------------------------|-------------|
| Drahtzäune | 124 | Geschichte der Völker | 2 |
| Dränage | 26 | Gesetze | 18 |
| Edelporz | 43 | Gesittung | 2 |
| Edelschmiedearbeit. 112—113 | | Glas, halbweißes | 96 |
| Ehrenpflicht | 2 | Glasgemälde | 92 |
| Ehrfurcht | 1 | Glasfenster | 93 |
| Eisen | 66 | Glaserarbeiten | 92—97 |
| Eisenarbeiten | 62 | Gleichgültigkeit | 1 |
| Eisengitter | 124 | Glocken | 74—80 |
| Eisenglöden | 75 | Glockenanschlagstelle | 78 |
| Eisenklammern | 53 | Glockenflöppel | 76, 79 |
| Ergänzungen an | | Glockenläuten | 77 |
| Werksteinarbeiten | 49 | Glockenlager und Zapfen | 76 |
| Erhaltung | 2, 3, 131 | Glockenumguß | 80 |
| Erweiterung | 3 | Grabdenkmäler 125, 126, 129 | |
| Eternit | 58 | Graben | 26, 27, 123 |
| Fachwerkgiebel | 61 | Grabhügel | 127 |
| Falzziegel | 57 | Grabmale | 125, 129 |
| Faulen | 14 | Grabmalkunst, bäuerliche | 126 |
| Farben, abblätternde | 14, 111 | Grabplatten | 54 |
| Farben, lichtbeständige | 103 | Grabrahmen | 128 |
| Feinde | 1 | Grabungen | 132 |
| Fernleitungen | 154 | Gräber | 122, 123 |
| Feuchtigkeit | 26 | Grausamkeiten | 141 |
| Firniß | 99 | | |
| Flachziegel | 57 | Habsucht | 1 |
| Fliesen | 48 | Händler | 16 |
| Flurnamen | 148 | Häßliches | 145 |
| Friedhöfe | 117—130 | Handarbeiten | 114 |
| Friedhofsordnung | 130 | Handlöscher | 30 |
| Friedhofsschutz | 130 | Handwerk | 159 |
| Friedhoftumhegung | 124 | Harmonie | 102 |
| Fundanzeige | 136 | Hausindustrie | 159 |
| Fußböden | 46—48 | Hauschwamm | 28 |
| Gas | 68, 86 | Hedden | 124 |
| Gasheizung | 68 | Heimatliebe | 160 |
| Gemälde | 89, 106—111 | Heimatschutz | 143—160 |
| Gesträuch | 24, 25, 119 | Heizung | 30, 67, 68 |
| Geschenke | 34 | Hohlfiegel | 57 |
| | | Holzbildwerke | 87—90 |
| | | Holzfäule | 14 |

| | | | | | |
|----------------------------------|-----------------|--------------------------------|---------------|--|--|
| Holzfenster | 97 | Mönch — Nonnen | 57 | | |
| Holzwurm | 14, 87 | Moränen | 139 | | |
| Hügelgräber | 135, 137 | Museen | 37 | | |
| | | | | | |
| Instandsetzung | 15, 133 | Naturdenkmäler | 139—142 | | |
| Isolierschicht | 26 | Naturschutz | 140—142 | | |
| | | | | | |
| Kathedralglas | 96 | Natursteinplatten | 46 | | |
| Katzleitern | 60 | Neubemalung | 108, 109 | | |
| Kerzenbeleuchtung | 84 | | | | |
| Kirchenmaler | 104 | Ortsbild | 151, 152, 155 | | |
| Klempnerarbeiten | 63—66 | Ortsnamen | 148 | | |
| Klöppel | 76, 79 | Ortssetzung | 22 | | |
| Konstruktionen | 56 | | | | |
| Kränze | 90, 91 | Pappe | 58 | | |
| Kultur | 146 | Paramente | 114 | | |
| Kunst | 2, 20 | Paramentenhandlungen | 36 | | |
| Kunstwerks, Träger des | 4 | Patronat | 15 | | |
| Kupfer | 63, 66 | Pfannen | 57 | | |
| | | | | | |
| Läden | 36 | Pfahlroste | 135 | | |
| Laubgewinde | 90, 91 | Pflege | 3, 5 | | |
| Leistung, gute | 9 | Pläne | 6 | | |
| Leitungen | 30, 31, 154 | Plätznamen | 148 | | |
| Leitungsdrähte | 30, 31, 83, 154 | Provinzial- | | | |
| Licht und Luft | 23 | konservator | 17, 18, 136 | | |
| Lichtanlagen | 81—86 | | | | |
| Lichtquellen | 81 | Rauchrohre | 30 | | |
| Liebhaber | 16 | Reklame | 156—158 | | |
| Lüften | 26, 32 | Reste alter Malerei | 108, 109 | | |
| Luftheizung | 68 | Rezepte | 5 | | |
| | | | | | |
| Malerarbeiten | 98—111 | Rinnen | 64 | | |
| Malgrund | 105 | Risse | 40 | | |
| Massenerzeugnisse | 159 | Rubberoid | 58 | | |
| Maueranstrich | 100 | Ruinen | 131—134 | | |
| Maurerarbeiten | 38—48 | | | | |
| Meßinghafen und Ringe | 91 | Sachverständige | 7, 8 | | |
| Metallzersetzung | 14 | Salzsäure | 44 | | |
| Minderungen | 10 | Schaden, Schutz vor | 5 | | |
| Mineralvorkommen | 139 | Schiefer | 59 | | |

| | | | |
|---|--------------|--|---------|
| Schonung | 3 | Unbildung | 1 |
| Schornsteine | 30 | Unterhaltung in Dach und Fach | 29 |
| Schwamm | 28 | Untersuchung | 38 |
| Schwedenschanzen | 135, 137 | Urkunde 2, 11, 52, 54, 125 | |
| Schwitzwasser | 65 | | |
| Sichtflächen von Werksteinen | 52 | Veränderung 3, 10, 15, 56 | |
| Stadtture | 150 | Bergolden | 113 |
| Staketenzäune | 124 | Berfehrsrücksichten | 150 |
| Standbilder | 115, 116 | Bernichtung | 140 |
| Starkstromleitungen . | 154 | Verordnungen | 18 |
| Steingewinnung | 137 | Berschenken | 15 |
| Steinmetzarbeiten | 49—54 | Verunstaltung | 140 |
| Stiftungen | 34, 35 | Bierung | 50 |
| Stöcken | 14 | Vorgeschichtliche Denkmäler | 135—138 |
| Stoßfugen | 51 | | |
| Sträucher | 24, 25, 119 | | |
| Straßennamen | 148 | | |
| Tafelbilder | 89, 110, 111 | Wandbekleidung | 45 |
| Tausch | 15 | Wandmalereien | 106—109 |
| Technik | 12 | Wege | 121 |
| Teppiche | 114 | Wegkapellchen | 150 |
| Terranova | 43 | Werts, Träger des | 4 |
| Terrazzo | 47 | Wertvolles Altes | 147 |
| Tierquälerei | 141 | Wetterschäden | 14 |
| Tischlerarbeiten | 90, 91 | Wichhäuser | 150 |
| Träger des Werts | 4 | Wirkwaren | 114 |
| Traufpflaster | 64 | Wissenschaft | 2 |
| Ueberarbeiten von Bildwerken | 89, 115 | Wurmfraß | 14, 87 |
| Ueberfragungen | 60 | Zement | 42 |
| Umänderung | 15 | Zementeistrich | 47 |
| Umarbeitung | 3 | Zementplatten | 47 |
| Umgebung | 21, 22, 155 | Zementziegel | 58 |
| Umgestaltungen | 10 | Zimmerarbeiten 55, 56, 61 | |
| | | Zint | 63, 66 |
| | | Zufügungen | 10 |
| | | Zurückhaltung | 39 |



03M35991

